

Das Erfordernis gerichtlicher Geltendmachung muß freilich nicht nur für die Generalklausel des § 879 Abs 3 ABGB, sondern auch – und hier fällt es mit Blick auf die „weichere“ Terminologie leichter – für § 864a ABGB<sup>518)</sup> gelten. Nach wie vor nicht abschließend geklärt ist hingegen, ob und inwieweit dies im Lichte des Art 6 Klausel-RL<sup>519)</sup> auch für § 6 KSchG zutrifft.<sup>520)</sup> Nach Auffassung des EuGH muss dem Gericht nämlich (bei der Prüfung seiner Zuständigkeit) die Möglichkeit einer amtswegigen Prüfung einer Vertragsbestimmung zustehen.<sup>521)</sup> Im eigentlichen Kern, nämlich im Prozessrecht, entspricht das österreichische Recht diesen Erkenntnissen, zumal die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes grundsätzlich von Amts wegen wahrzunehmen ist.<sup>522)</sup> Ob das auch für die Wahrnehmung der Nichtigkeit einer materiell-rechtlichen Klausel gilt, ist dagegen fraglich.<sup>523)</sup> Insgesamt sollte nicht übersehen werden, dass der Schutz des Verbrauchers auch anders als durch ein amtswegiges Aufgreifen der Nichtigkeit, etwa durch die richterliche Anleitung des (unvertretenen) Verbrauchers zur Erhebung einer entsprechenden Einwendung, sichergestellt werden kann.<sup>524)</sup>

## 4. Abschnitt Anfechtbarkeit

### 1. Allgemeines

Wenngleich das ABGB den Begriff der Anfechtbarkeit im Bereich der Rechtsgeschäftslehre *expressis verbis* nicht verwendet, ist dieser von der heute hL im Bereich der Willensmängel grundlegend anerkannt.<sup>525)</sup> Im Endeffekt wird hier eine dem deutschen BGB vergleichbare Tendenz deutlich: Nichtigkeit im Bereich der Inhaltsmängel,<sup>526)</sup> und Anfechtbarkeit im Bereich der Willens-

---

<sup>518)</sup> Vgl *Krejci in Krejci*, Handbuch zum Konsumentenschutzgesetz (1981) 81, 121 f.

<sup>519)</sup> Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen.

<sup>520)</sup> Siehe dazu die umfangreichen Nachweise bei *Graf in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.00</sup> § 879 Rz 297 ff.

<sup>521)</sup> Vgl EuGH 27. 6. 2000, verb Rs C 240–244/98, *Murciano Quintero*, Slg 2000 I-4941; vgl dazu auch *Buchberger*, ÖJZ 2001, 441; s auch EuGH 4. 6. 2009, Rs C-243/08, *Pannon GSM Zrt.*, Slg 2009 I-4713; EuGH 15. 3. 2012, Rs C-453/10. Kritik bei *Th. Rabl*, *ecolex* 2000, 783.

<sup>522)</sup> Vgl *Kathrein in Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB<sup>3</sup> § 6 KSchG Rz 5.

<sup>523)</sup> Vgl *Kathrein in Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB<sup>3</sup> § 6 KSchG Rz 5; s auch *Graf*, *ecolex* 2009, 720.

<sup>524)</sup> Vgl *Kathrein in Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB<sup>3</sup> § 6 KSchG Rz 5; strenger hingegen *Graf in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.00</sup> § 879 Rz 297 ff, wonach das Gericht die Nichtigkeit jedenfalls von Amts wegen wahrzunehmen hätte.

<sup>525)</sup> Wobei in der österreichischen Dogmatik mit sachlich übereinstimmendem Ergebnis häufig auch von der Geltendmachung relativer Nichtigkeit die Rede ist; vgl *F. Bydlinski*, JBl 1968, 633.

<sup>526)</sup> Vgl § 134 BGB.

mängel.<sup>527)</sup> Vergegenwärtigt man sich die zu Grunde liegenden Vorschriften des ABGB, so mag dies *prima vista* überraschen – spricht doch etwa § 871 Abs 1 ABGB, der von namhaften Autoren gewissermaßen als Paradebeispiel der Anfechtbarkeit angeführt wird,<sup>528)</sup> nicht vom „anfechtbaren“ Rechtsgeschäft, sondern lässt für den, der dem Irrtum unterlag, „keine Verbindlichkeit entstehen“. Bei wörtlicher Auslegung ließe sich dieser Vorschrift die Rechtsfolge absoluter Nichtigkeit entnehmen.<sup>529)</sup> Gleichwohl wird dem Irrenden – und nur diesem – in Einklang mit der Pandektistik<sup>530)</sup> ein Anfechtungsrecht eingeräumt, das durch Klage oder Einrede geltend gemacht werden muß.<sup>531)</sup> Vergleichbares tritt bei der Beleuchtung des § 870 ABGB zu Tage. Auch bei dieser Vorschrift handelt es sich – gegen den reinen Wortlaut des Gesetzes – um einen Anfechtungsfall.<sup>532)</sup>

Insgesamt zeigt sich darin einmal mehr die bereits im Zusammenhang mit der Nichtigkeitssanktion des § 879 ABGB herausgearbeitete Tendenz in Richtung personalistisch orientierter Modifizierungen im Bereich fehlerhafter Rechtsgeschäfte. Sowohl im Falle des § 870 ABGB wie auch in jenem des § 871 ABGB steht dem durch die jeweilige Vorschrift Geschützten, dh dem Überlisteten, Bedrohten oder Irrenden frei, ob er am „nicht verbindlichen“ Vertrag festhalten oder diesen anfechten möchte; anstelle einer dem Gesetzeswortlaut nach naheliegenden Nichtigkeitssanktion wird dem Geschützten die Geltendmachung der Fehlerhaftigkeit des Vertrages zur Disposition gestellt.<sup>533)</sup>

Typisch für die Tatbestände der Anfechtbarkeit, insbesondere der §§ 870 ff ABGB, ist der zu Grunde liegende Schutzzweck, der sich dahingehend konkretisieren lässt, dass es um die Bewahrung der Interessen eines bestimmten Personenkreises geht. Besonders eindeutig ist dieser – singuläre Interessen schützende – Charakter für die Fälle der arglistigen Täuschung und ungerechten Drohung gem § 870 ABGB: Hier geht es ausschließlich um den Schutz des Getäuschten bzw Bedrohten. Geschütztes Rechtsgut ist die freie Selbstbestimmung auf rechtsgeschäftlichem Gebiet im Sinne von § 869 ABGB.<sup>534)</sup> Dementsprechend bildet die freie, dh nicht rechtswidrig beeinflusste Willensentscheidung ein Tatbestandsmerkmal des Rechtsgeschäftes;<sup>535)</sup> ein in dieser Hinsicht

---

<sup>527)</sup> Vgl §§ 119, 123 BGB.

<sup>528)</sup> IdS etwa *P. Bydlinski*, Grundzüge des Privatrechts<sup>8</sup> Rz 443; *Gschnitzer*, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts<sup>2</sup> (1992) 649; s auch *Bollenberger*, Grundfragen des Irrtumsrechts, in FS 200 Jahre ABGB (2011) 877, 892 f.

<sup>529)</sup> Ausf dazu *Beckmann*, Nichtigkeit 93; s auch *Kerschner*, Irrtumsanfechtung (1984) 24 ff.

<sup>530)</sup> *Gschnitzer*, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts<sup>2</sup> (1992) 649.

<sup>531)</sup> Vgl *Beckmann*, Nichtigkeit 93; ferner OGH 16. 4. 2004, 1 Ob 64/04z; OGH 8. 11. 1995, 3 Ob 7/95, JBl 1996, 578; OGH 27. 11. 2002, 3 Ob 131/02i, EvBl 2003/51: Anfechtung ist kein tauglicher Oppositionsklagegrund; krit *B. A. Koch*, *ecolex* 2000, 863.

<sup>532)</sup> Ausf *Beckmann*, Nichtigkeit 93; s auch *Kerschner*, Irrtumsanfechtung 38 f mwN.

<sup>533)</sup> Vgl *Beckmann*, Nichtigkeit 93.

<sup>534)</sup> Siehe dazu *Rummel in Rummel*, ABGB<sup>3</sup> § 869 Rz 3.

<sup>535)</sup> Vgl *Krejci*, Privatrecht<sup>8</sup> Rz 226.

mangelhaftes Rechtsgeschäft wird dergestalt als unverbindlich behandelt, als der getäuschte bzw bedrohte Vertragspartner es „zu halten nicht verbunden“ ist.<sup>536)</sup>

Aus dem Schutzzweck der §§ 870 ff ABGB, die freie Willensbildung zu schützen, ergibt sich schließlich, dass die Anfechtung nicht etwa unmittelbar auf den betreffenden Vertrag, sondern vielmehr auf die (mit einem Mangel behaftete) Willenserklärung des Irrenden, Getäuschten oder Bedrohten abzielt; nur diese soll im Wege der Anfechtung beseitigt werden.<sup>537)</sup> Da Verträge durch übereinstimmende Willenserklärungen zu Stande kommen, wird das durch die Anfechtung bewirkte Wegfallen einer Willenserklärung freilich idR auch das gesamte Rechtsgeschäft zu Fall bringen.<sup>538)</sup> Ob dies tatsächlich der Fall ist, ist aber jedenfalls gesondert zu prüfen.<sup>539)</sup>

Die Rechtsfolge der Anfechtung wurde im Zusammenhang mit der Irrtumsregelung des § 871 ABGB in der jüngeren Vergangenheit vor allem von *Faistenberger* in Zweifel gezogen: Ihm zufolge müsse vielmehr von absoluter Nichtigkeit ausgegangen werden, und zwar aus keinem anderen Grund als wegen des – mE nicht einmal **zwingend** in diese Richtung deutenden – Wortlautes des § 871 ABGB.<sup>540)</sup> Diese Auffassung ist freilich abzulehnen: Zunächst einmal hätte *Faistenberger*, wenn er schon den bloßen Gesetzeswortlaut zum „Zünglein an der Waage“ machen möchte, auch § 877 ABGB zureichend würdigen müssen, der ausdrücklich von Verlangen nach Aufhebung des Vertrages spricht.<sup>541)</sup> Vor allem aber ist entscheidend, dass der Irrtum nur zum Schutz der Interessen des Irrenden rechtlich beachtlich wird; deshalb nämlich, weil dieser selbst wegen seines Irrtums beim Vertragsschluss nicht ausreichend vorsorgen konnte. Rechtliche Relevanz des Irrtums muß daher konsequenterweise entfallen, wenn der Irrende darauf keinen Wert legt. Wie soll aber mit der Annahme einer *ipso iure* wirkenden Unwirksamkeit des Vertrages der einfache Fall gelöst werden, dass der Irrende am Vertrag festhalten will?<sup>542)</sup>

Andeutungsweise wird erkennbar, dass *Faistenberger* für diesen Fall einen „Verzicht auf die Geltendmachung des Irrtums“ und damit doch das Entscheidungsrecht des Irrenden, den Irrtum geltend zu machen, anerkennt. Nimmt die hL also ein negatives Gestaltungsrecht des Irrenden an, nämlich das Recht, den

<sup>536)</sup> Vgl § 870 ABGB.

<sup>537)</sup> Zutreffend *Enzinger*, Mehrheitsbeschlüsse 53 (FN 56). Mißverständlich ist insofern die in der einschlägigen Lit immer wieder anzutreffende Formulierung, der Irrende könne „das abgeschlossene Geschäft anfechten“; so etwa *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht I<sup>13</sup> 156.

<sup>538)</sup> IdS auch *P. Bydlinski*, Bürgerliches Recht I<sup>6</sup> Rz 8/24.

<sup>539)</sup> Siehe dazu auch Kapitel 4.

<sup>540)</sup> Vgl *F. Bydlinski*, JBl 1968, 633.

<sup>541)</sup> Diese Antinomie zwischen § 871 ABGB und § 877 ABGB entschärft sich freilich ein wenig, wenn man beachtet, dass von der älteren Privatrechtslehre unter *rescindere* (aufheben) auch ein *pro nullo declarari*, also eine Nichtigkeitserklärung, verstanden wurde; s dazu *Kerschner*, Irrtumsanfechtung 24; *Unger*, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts II<sup>5</sup> 48 (FN 17) mwN.

<sup>542)</sup> Treffend bereits *F. Bydlinski*, JBl 1968, 633 f.

durch seine irrije Willenserklärung zu Stande gekommenen Vertrag umzu- stoßen, so schwebt *Faistenberger* offenbar ein positives Gestaltungsrecht vor – die Befugnis nämlich, den (einseitig) unwirksamen Vertrag durch Verzicht auf Geltendmachung des Irrtums zu heilen. Dies ist jedoch kein gangbarer Weg: Zum einen ist das soeben erwähnte „positive Gestaltungsrecht“ nun wirklich weder in Worten, noch im System des Gesetzes in irgendeiner Weise einzuordnen.<sup>543)</sup> Darüber hinaus – und dies vor allem – kann man nur auf subjektive Rechte (zB ein Anfechtungsrecht), nicht aber auf die „Geltendmachung“ der objektiven Rechtslage, etwa einer ipso iure bestehenden Unwirksamkeit, „ver- zichten“.<sup>544)</sup>

Wegen des erheblichen, regelmäßig sogar strafrechtlich relevanten Ein- griffs, den eine arglistige Täuschung oder eine widerrechtliche Drohung dar- stellt, wäre es freilich auch – und hier noch viel eher als beim Irrtum – denkbar, diese Tatbestände mit absoluter Nichtigkeit der abgegebenen Willenserklärung zu sanktionieren. Aus gutem Grunde wurde hievon jedoch Abstand genommen: Würde man nämlich in diesen Fällen Nichtigkeit annehmen, so könnte sich nach herkömmlichem Verständnis der absoluten Nichtigkeit auch der Tä- schende oder Drohende auf die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes berufen. Dass dies zu unangemessenen Ergebnissen führen würde und im Übrigen kein An- lass besteht, den Täuschenden oder Drohenden in irgendeiner Weise rechtlich zu schützen, bedarf keiner vertieften Darlegung.<sup>545)</sup> Im Gegenteil – es ist ange- messen, die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts in das Belieben des Betroffenen zu stellen; genauer gesagt, **ausschließlich** den Betroffenen über die Geltung des Rechtsgeschäftes entscheiden zu lassen.

Für den Anfechtungstatbestand des § 870 ABGB lässt sich deshalb fest- stellen: Die Vorschrift sanktioniert im Rahmen des Zustandekommens einer Willenserklärung ein bestimmtes gesetzwidriges Verhalten, weil hierdurch das Prinzip der freien rechtsgeschäftlichen Willensbildung verletzt wird. Das Gesetz bezweckt, bestimmte Personen vor den Folgen einer von außen widerrechtlich beeinflussten Willenserklärung zu schützen. Ziel des § 870 ABGB ist dann der Schutz eines bestimmten Personenkreises bzw die Bewahrung von Individual- interessen. Offensichtlich ist der personalistisch orientierte Schutzzweck der Bestimmungen des ABGB zur Bekämpfung von Willensmängeln zugleich der materielle Grund für die Rechtsfolge der Anfechtbarkeit. Insoferne hat *Alt- meppen* zutreffend darauf hingewiesen, dass das Anfechtungsrecht letztlich auch darauf beruht, dass niemandem eine Rechtswohltat aufgedrängt werden darf.<sup>546)</sup>

<sup>543)</sup> Vgl *F. Bydlinski*, JBl 1968, 632 f.

<sup>544)</sup> Vgl bereits *F. Bydlinski*, JBl 1968, 634.

<sup>545)</sup> Vgl *F. Bydlinski*, JBl 1968, 633.

<sup>546)</sup> Vgl *Altmeppen*, Disponibilität des Rechtsscheins, Struktur und Wirkung des Redlichkeitsschutzes im Privatrecht (1993) 19 f; ebenso *Krämer*, Der Verzicht auf das ver- braucherschützende Widerrufsrecht und die Rückbeziehung der vertraglichen Pflichten, ZIP 1997, 93, 97, der vom Grundsatz des „Aufdrängungsverbots“ spricht.

## 2. Irrtum

### 2.1 Allgemeines

Die österreichische Rechtsgeschäftslehre sieht das zentrale Element des Rechtsgeschäftes seit jeher in der Willenserklärung.<sup>547)</sup> Nach dem aus den §§ 863, 870 ff und 914 ABGB abzuleitenden **Vertrauensprinzip** muss der Erklärende seine Willenserklärung – auch wenn sie anders gemeint war oder auf falschen Vorstellungen beruhte – grundsätzlich so gelten lassen, wie sie ein redlicher Empfänger verstehen durfte.<sup>548)</sup> Die Erklärung ist jedoch anfechtbar, wenn der Empfänger nicht auf das Erklärte vertraut hat oder aus anderen Gründen nicht schutzwürdig ist. § 871 sieht dementsprechend vor, dass Verträge und – iVm § 876 – Willenserklärungen nur unter bestimmten Voraussetzungen wegen Irrtums<sup>549)</sup> angefochten werden können.<sup>550)</sup> Ohne diese Einschränkung hätte kaum einmal ein Vertrag Bestand; auch gäbe es für niemanden ausreichend Rechtssicherheit. Die Anfechtung ist möglich, wenn es sich um einen kausalen, wesentlichen und beachtlichen Irrtum handelt und das Vertrauen des Vertragspartners bzw Erklärungsempfängers auf das Erklärte nicht schutzwürdig ist, weil dieser den Irrtum veranlasst hat, ihm der Irrtum offenbar auffallen musste oder der Irrtum rechtzeitig aufgeklärt wurde.<sup>551)</sup>

Auch bei diesem häufigsten und praktisch bedeutsamsten Willensmangel<sup>552)</sup> geht es somit um die Wertungsfrage, wie weit die gegensätzlichen Interessen der Vertragspartner berücksichtigt werden sollen: Dem Interesse des Irrenden, nicht an seiner fehlerhaften Äußerung festgehalten zu werden, steht das Interesse des Empfängers gegenüber, sich auf die ihm zugegangene Erklärung verlassen zu dürfen. Eine zu geringe Berücksichtigung der Interessen des Empfängers würde die allgemeine Verkehrssicherheit beeinträchtigen; deshalb räumt das Gesetz dem Erklärenden die Berufung auf seinen Irrtum nur innerhalb verhältnismäßig enger Grenzen ein.

§ 871 ABGB gilt für entgeltliche sowie nach neuerer, allerdings nicht unstrittiger Ansicht für unentgeltliche Verträge<sup>553)</sup> und kraft § 876 für einseitige

<sup>547)</sup> Vgl statt vieler *Gschnitzer in Klang*, ABGB IV/1<sup>2</sup> 6 ff mwN.

<sup>548)</sup> Siehe nur *Rummel in Rummel*, ABGB<sup>3</sup> § 871 Rz 1 mwN.

<sup>549)</sup> Der Begriff des Irrtums beschreibt insofern nach gängigem Verständnis eine „unzutreffende Vorstellung von der Wirklichkeit“; s nur *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht I<sup>13</sup> 147. Er betrifft also regelmäßig Gegenwärtiges: In Hinblick auf Zukünftiges kann man wegen der naturgemäßen Ungewißheit bloß Zweifel haben, falsche Prognosen stellen, etc.

<sup>550)</sup> Vgl *Kolmasch in Schwimann*, Taschenkommentar ABGB<sup>2</sup> § 871 Rz 1.

<sup>551)</sup> Vgl *Kolmasch in Schwimann*, Taschenkommentar ABGB<sup>2</sup> § 871 Rz 1.

<sup>552)</sup> Vgl *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht I<sup>13</sup> 147; idS auch *P. Bydlinski*, Grundzüge des Privatrechts<sup>8</sup> Rz 459.

<sup>553)</sup> Vgl *Kerschner*, Irrtumsanfechtung 108 ff, 124 ff; ihm folgend OGH 29. 8. 1994, 1 Ob 551/94, JBl 1995, 48; *Apathy/Riedler in Schwimann*, ABGB<sup>3</sup> § 901 Rz 3 ff; wohl auch

Willenserklärungen, insb für einseitige Rechtsgestaltungserklärungen wie Kündigungen,<sup>554)</sup> nicht aber für Wissenserklärungen.<sup>555)</sup>

## 2.2 Grundlegende Anfechtungsvoraussetzungen: Kausalität, Wesentlichkeit und Beachtlichkeit

Grundvoraussetzung der Anfechtung ist, dass der Irrtum für den Vertrag bzw die Willenserklärung **kausal** war.<sup>556)</sup> Dies bedeutet, dass der Irrtum spätestens bei Abgabe der entsprechenden Willenserklärung vorliegen muß<sup>557)</sup> und der betreffende Vertrag ohne den Irrtum nicht oder wenigstens anders abgeschlossen bzw die fragliche Willenserklärung nicht oder anders abgegeben worden wäre.<sup>558)</sup>

Daran anknüpfend ist zwischen wesentlichen und unwesentlichen Irrtümern zu differenzieren: **Wesentlichkeit** liegt vor, wenn das Rechtsgeschäft bzw die Willenserklärung ohne den Irrtum nicht zustande gekommen wäre.<sup>559)</sup> Ein Irrtum ist demgegenüber **unwesentlich**, wenn der Vertrag zwar auch ohne ihn, aber mit anderem Inhalt abgeschlossen worden wäre. Rechtsfolge ist diesfalls nicht die Anfechtung, sondern bloß die Berechtigung zur Vertragsanpassung gem § 872 ABGB. Hatte ein Irrtum schlichtweg gar keinen Einfluß auf den Abschluß oder den Inhalt eines Vertrages, so ist er grds unerheblich und zeitigt insoferne überhaupt keine Rechtsfolgen.<sup>560)</sup>

Kausalität und Wesentlichkeit des Irrtums werden primär nach dem **hypothetischen Parteiwillen** zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzw der Abgabe der Willenserklärung beurteilt.<sup>561)</sup> Ist dies nicht möglich, so ist die objektive Verkehrsanschauung maßgebend.<sup>562)</sup>

Darüber hinaus muß der Irrtum **beachtlich** sein; in diesem Zusammenhang ist zwischen den verschiedenen Grundtypen von Irrtumsformen zu unterscheiden: Motivirrtümern kommt nur bei **unentgeltlichen Rechtsgeschäften**

---

*Rummel* in *Rummel*, ABGB<sup>3</sup> § 901 Rz 9. Anders die ältere Auffassung; vgl *Pfersche*, Irrtumslehre 228, 231 ff; *Ehrenzweig*, System I/1<sup>2</sup> 231 f; *Gschnitzer* in *Klang*, ABGB IV/1<sup>2</sup> 332 sowie in jüngerer Zeit *F. Bydlinski* in FS Stoll 127 (FN 38); *Stefula/Thunhart*, NZ 2002, 193, 201 ff; *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht I<sup>13</sup> 155 f.

<sup>554)</sup> Vgl OGH 21. 10. 1969, 4 Ob 63/69, JBl 1970, 536 (*Spielbüchler*); OGH 9. 11. 1982, 4 Ob 165/82, JBl 1983, 559.

<sup>555)</sup> Ausf *Pletzer* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.01</sup> § 871 Rz 3 mwN.

<sup>556)</sup> Vgl *Kolmasch* in *Schwimann*, Taschenkommentar ABGB<sup>2</sup> § 871 Rz 1, mit Hinweis auf OGH 20. 3. 1991, 1 Ob 520/91, SZ 64/31.

<sup>557)</sup> Vgl OGH 12. 12. 1974, 7 Ob 246/74, SZ 47/148.

<sup>558)</sup> Vgl statt vieler *Rummel* in *Rummel*, ABGB<sup>3</sup> § 871 Rz 4.

<sup>559)</sup> Vgl OGH 23. 10. 1995, 1 Ob 617/95, HS 26.446.

<sup>560)</sup> Vgl *Kolmasch* in *Schwimann*, Taschenkommentar ABGB<sup>2</sup> § 871 Rz 6.

<sup>561)</sup> Vgl OGH 27. 1. 1993, 7 Ob 653/92, EvBl 1993/77.

<sup>562)</sup> Vgl *Kolmasch* in *Schwimann*, Taschenkommentar ABGB<sup>2</sup> § 871 Rz 7; vgl ferner OGH 12. 7. 2006, 4 Ob 83/06v, Zak 2006, 373; OGH 23. 10. 1995, 1 Ob 617/95, HS 26.446; OGH 27. 1. 1993, 7 Ob 653/92, EvBl 1993/77.

stets Beachtlichkeit zu.<sup>563</sup>) Bei **entgeltlichen Rechtsgeschäften** sind hingegen ausschließlich Erklärungs- und Geschäftsirrtümer beachtlich, sofern keine listige Irreführung<sup>564</sup>) vorliegt.<sup>565</sup>)

## 2.3 Anfechtungsgründe

Voraussetzung für die Anfechtung eines Vertrages oder einer Willenserklärung ist darüber hinaus, dass einer der in § 871 ABGB genannten **Anfechtungsgründe** vorliegt:

### 2.3.1 Veranlassung

**Veranlassung** des Irrtums bedeutet adäquate Verursachung,<sup>566</sup>) und zwar durch positives Tun oder Unterlassen; Letzteres ist bei Außerachtlassen der gebotenen, verkehrsüblichen Aufklärung der Fall.<sup>567</sup>)

Entscheidend ist, dass der Vertragspartner soviel zur Entstehung des Irrtums beigetragen hat, dass sein Vertrauen auf die Gültigkeit der Erklärung nicht schutzwürdig erscheint.<sup>568</sup>) Die Rsp nimmt allerdings eine wertende Einschränkung dahingehend vor, dass ganz offensichtlich unrichtige Angaben eines Vertragspartners, deren Überprüfung dem Irrenden leicht möglich gewesen wäre, nicht als geeignete Irreführungshandlungen angesehen werden.<sup>569</sup>) Auf ein Verschulden des Anfechtungsgegners kommt es jedenfalls nicht an.<sup>570</sup>) Liegt Ver-

<sup>563</sup>) Vgl § 901 ABGB.

<sup>564</sup>) Vgl § 870 Abs 2 ABGB.

<sup>565</sup>) Vgl *Kolmasch in Schwimann*, Taschenkommentar ABGB<sup>2</sup> § 871 Rz 7.

<sup>566</sup>) Vgl OGH 3. 8. 2006, 8 Ob 96/05h, ÖBA 2007, 1410; RIS-Justiz RS0016195; *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht I<sup>13</sup> 156; *P. Bydliński*, Bürgerliches Recht I<sup>6</sup> Rz 8/17; *Apathy/Riedler in Schwimann*, ABGB<sup>3</sup> § 871 Rz 19; wohl auch *Rummel in Rummel*, ABGB<sup>3</sup> § 871 Rz 15; für das Erfordernis eines objektiv sorgfaltswidrigen Handelns aber noch *Rummel*, JBl 1981, 2 (FN 19); zu weitgehend (bloß ursächliches Verhalten): OGH 20. 4. 1995, 3 Ob 220/55, SZ 28/103; OGH 7. 7. 1970, 8 Ob 158/70, SZ 43/123; OGH 16. 1. 1991, 2 Ob 642/90, ecolex 1991, 318 (*Wilhelm*); OGH 12. 7. 2006, 4 Ob 83/06v, Zak 2006/636.

<sup>567</sup>) Siehe dazu OGH 21. 4. 1982, 1 Ob 778/81, SZ 55/51; OGH 8. 5. 1985, 1 Ob 691/84, SZ 58/69; OGH 12. 4. 1995, 9 ObA 31/95, RdW 1995, 478; OGH 27. 9. 1995, 7 Ob 568/95, RdW 1996, 162; OGH 22. 3. 2004, 1 Ob 23/04w, ecolex 2004, 272 (*Wilhelm*); OGH 28. 3. 2007, 7 Ob 260/06w, ecolex 2007, 316 (*Th. Rabl*).

<sup>568</sup>) Vgl *Rummel in Rummel*, ABGB<sup>3</sup> § 871 Rz 15; *Apathy/Riedler in Schwimann*, ABGB<sup>3</sup> § 871 Rz 19; OGH 12. 4. 1995, 9 ObA 31/95, RdW 1995, 478; OGH 11. 3. 2003, 5 Ob 4/03d, JBl 2003, 577.

<sup>569</sup>) Vgl OGH 16. 6. 1988, 7 Ob 553/88, wbl 1988, 341; OGH 11. 3. 2003, 5 Ob 4/03d, JBl 2003, 577; OGH 23. 10. 1995, 1 Ob 617/95, ÖBA 1996, 547.

<sup>570</sup>) Vgl *Apathy/Riedler in Schwimann*, ABGB<sup>3</sup> § 871 Rz 19; *Rummel in Rummel*, ABGB<sup>3</sup> § 871 Rz 15; *Gschntzer in Klang*, ABGB IV/1<sup>2</sup> 128; OGH 13. 1. 1982, 1 Ob 808/81, SZ 55/2; OGH 21. 4. 1982, 1 Ob 778/81, SZ 55/51; OGH 16. 1. 1991, 2 Ob 642/90, ecolex 1991, 318 (*Wilhelm*); OGH 28. 3. 2002, 8 Ob 221/01k, ÖBA 2003, 1093.